



BÜRGERGESELLSCHAFT
WADENHEIM **BRAUCHTUM WAHREN
HEIMAT LEBEN**

SATZUNG

BÜRGERGESELLSCHAFT WADENHEIM E.V.
POSTFACH 100 333 · 53441 BAD NEUENHR-AHRWEILER

Satzung der Bürgergesellschaft Wadenheim e.V.

Neufassung vom 26.03.2010

S a t z u n g

§ 1

Ziel und Zweck der Bürgergesellschaft

Die „Bürgergesellschaft Wadenheim e.V.“ hat ihren Sitz in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Verein ist unter der lfd. Nr. 11653 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Die Bürgergesellschaft Wadenheim ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Der Verein errichtet und unterhält ein Archiv. Sinn des Archivs soll sein, alte Geschichten und Anekdoten, Mundartgedichte und alles, was der Dokumentation der Geschichte des ehemaligen Dorfes Wadenheim dient, zu sammeln, zu erforschen und der Nachwelt zu erhalten. Die Brauchtumpflege soll durch die Erneuerung und Durchführung althergebrachter Bräuche wie z.B. Aufstellen des Maibaums im ehemaligen Ortsteil Wadenheim, Mitorganisation des Martinsumzuges im Stadtteil Bad Neuenahr gefördert werden.

Im Rahmen der Denkmalpflege beteiligt sich der Verein ideell und materiell an der Erhaltung und Verbesserung der historischen Bausubstanz des ehemaligen Ortsteiles Wadenheim wie z.B. die Pflege und Erhaltung von Wegekreuzen und der Kreuzigungsgruppe.

Der Verein unterstützt und widmet sich der Altenbetreuung (Seniorentreffs, Jubiläen). Weiterhin unterstützt er die Schulen und Kindertagesstätten im Stadtteil Bad Neuenahr wie z.B. durch Bereitstellung von Lernmaterial für den heimatkundlichen Unterricht.

§ 2

Mitgliedschaft

Es können Mitglieder werden:

1. Alle die im Bereich des ehemaligen Ortsteils Wadenheim ansässigen Bürgerinnen und Bürger, sofern das 18. Lebensjahr erreicht ist.
2. Alle die im ehemaligen Ortsteil Wadenheim geboren sind, aber außerhalb von diesem
3. ihren Wohnsitz begründet haben.

Es ist dem Vorstand (Schöffen) überlassen, in Sonderfällen über eine Mitgliedschaft zu beschließen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten im Widerspruch mit dem Zweck der Gesellschaft steht oder ein Beitragsrückstand von über einem Jahr besteht, kann es ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch die Gesellschaft gekündigt werden.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen schädlichen Verhaltens entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeglichen Anspruch an die Bürgergesellschaft.

§ 4

Der Vorstand – genannt die Schöffen

Die Bürgergesellschaft wird nach innen und außen durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der Vorsitzende
sein Stellvertreter
der Kassierer
der Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Es sind weitere drei, fünf oder sieben Beisitzer (Schöffen) in den Vorstand zu wählen. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Es soll mindestens eine Bürgerin im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann offene Wahl beschließen. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit. Erreicht bei dem Wahlvorgang einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang eine Mehrheit nicht erreicht, so finden Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

Die von den Vorstandsmitgliedern gemachten baren Auslagen werden gegen Beleg erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Einzelausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € zu entscheiden. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende (Schultes) oder sein Stellvertreter leiten die Versammlungen nach parlamentarischen Regeln, ohne allgemein an ein strenges Festhalten der Form gebunden zu sein.

Er ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn sie einen solchen Charakter annimmt, dass sie zwecklos erscheint.

Er wacht über die ordnungsgemäße Ausführung der Satzung.

§ 6

Der Kassierer

Der Kassierer verwaltet das gesamte Vermögen.

Derselbe hat die Beiträge, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen in Empfang zu nehmen; die Ein- und Ausgaben zu verbuchen und dem Vorstand halbjährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Kassenanweisungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet sein.

§ 7

Der Schriftführer

Der Schriftführer fasst über jede Sitzung, auch Vorstandssitzungen, ein Kurzprotokoll und legt dasselbe in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

Außerdem ist der Schriftführer zur Abfassung aller Schriftstücke ermächtigt, welche für die Verwaltung der Bürgergesellschaft von Nöten sind.

§ 8

Beiträge und Gesellschaftsvermögen

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der im voraus erhoben wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vereinsvermögen. Hierzu gehören auch die vorhandenen Sachwerte.

Das Barvermögen ist zinsbringend anzulegen.

Jährlich haben durch zwei gewählte Mitglieder Kassenprüfungen stattzufinden. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Bürgergesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Sie wird ferner einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

Die Einladungen haben mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in der Stadtzeitung Bad Neuenahr-Ahrweiler zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt. Die Ordnungsmäßigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterschreiben ist.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Haftung

Eine Haftung finanzieller Art aller Mitglieder der Bürgergesellschaft findet nicht statt. Es bleibt bei den Vorschriften des BGB.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann bewährte Mitglieder oder besonders hervorgetretene Förderer der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Bürgergesellschaft kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn sich der Mitgliederbestand auf fünf Mitglieder reduziert hat.

Vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist von dieser unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im ehemaligen Ortsteil Wadenheim zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.1990 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26.03.2010

Horst Felten
1. Vorsitzender